

MESSWESEN

Jede Entnahmestelle für Strom, sowie Stromerzeugungsanlagen die Strom in das öffentliche Netz einspeisen sind in der Regel mit einem Stromzähler ausgestattet und werden als Messstelle bezeichnet. Entsprechende gesetzliche Ausführungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Maßstellenbetriebes wurden im Meßstellenbetriebsgesetz (MsbG) erlassen.

Der Messstellenbetrieb ist damit nicht mehr Aufgabe des Strom-Netzbetreibers, sondern des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Die Stadt Burgbernheim übernimmt im Stromnetzgebiet der Stadt Burgbernheim nach § 3 MsbG den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreibers (gMSB), soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 oder § 6 MsbG durch den Anschlussnutzer bzw. den Anschlussnehmer getroffen wird.

Entsprechende Handreichungen und Messkonzepte wurden vom Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. - VBEW Arbeitsgruppe „Messkonzepte“ herausgegeben:

- a) Messkonzepte mit Abrechnungshinweise (Langfassung)
- b) Messkonzepte Handout mit Antragsformularen (Kurzfassung)
- c) Messkonzepte mit Verdrahtungsschemen

Weitere umfangreiche Informationen wurden von unserem Stadtwerkeverbund – Kooperationsgesellschaft fränkischer Elektrizitätswerke mbH – unter folgendem Link bereitgestellt:

☐ [Smart Meter - Die Energiezukunft wird intelligent!](#)

Wichtige und weiterführende Informationen zum gesetzlichen Hintergrund finden Sie hier:

- [Information über die zukünftige Ausstattung von Messstellen](#)
- [Messstellenbetriebsgesetz](#)
- [Informationen der Bundesnetzagentur \(BNetzA\)](#)
- [Information des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie \(BMWi\)](#)

+	Grundzuständiger Messstellenbetreiber
	Das zum 02. September 2016 in Kraft getretene Messtellenbetriebsgesetz (MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgebundenen Energieversorgung mit moderner Messeinrichtungen (mMe) und intelligenten Messsystemen (iMSys) durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber.

	Gemäß § 45 Abs. 3 MsbG sind grundzuständige Messstellenbetreiber dazu verpflichtet, die Wahrnehmung der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen bei der Bundesnetzagentur bis zum 30.06.2017 anzuzeigen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt Burgbernheim nachgekommen.
+	Vertragsunterlagen für Messstellenbetreiber nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 MsbG
	Vertragsunterlagen nach dem Muster der Bundesnetzagentur: • Messtellenbetreiberrahmenvertrag • Preisblatt Messstellenbetrieb ab 01.01.2025 (PDF-Dokument, 489,96 KB) • Preisblatt Messstellenbetrieb ab 01.07.2025 • Kommunikationsdatenblatt gMSB (PDF-Dokument, 389,39 KB)
+	Messstellenbetreiber
	Gemäß § 5 Messstellenbetriebsgesetzes-MsbG kann auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers der Messstellenbetrieb anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers von einem Dritten durchgeführt werden, wenn durch den Dritten ein einwandfreier Messstellenbetrieb im Sinne des MsbG gewährleistet ist. Zur Ausgestaltung der rechtlichen Beziehung zwischen grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Messstellenbetreiber nach § 5 MsbG ist der Abschluss eines Messstellenrahmenvertrages bzw. eines Messrahmenvertrages erforderlich. • Messstellenbetreiberrahmenvertrag (Strom) Fassung Bundesnetzagentur Zusätzliche Informationen sind im Rahmen des Festlegungsverfahrens BK6-17-042 und BK7-17-026 bei der Bundesnetzagentur unter folgendem Link abrufbar: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2017/BK6-17-042/BK6_17_0042_Festlegung.html?nn=861126
+	Messstellenbetriebsgesetz
	Am 02. September 2016 trat das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) als Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende in Kraft. Von 2017 bis 2032 sollen alle herkömmlichen Stromzähler durch moderne Stromzähler bzw. intelligente Stromzähler ersetzt werden. Die Stadt

	Burgbernheim sind als zuständiger Messstellenbetreiber mit dieser Aufgabe betraut. Die modernen Stromzähler sind in der Lage, Verbrauchsdaten und Einspeisedaten zeitgenau zu erfassen und Ihnen so einen Überblick über die eigenen Nutzungsgewohnheiten zu geben. Dadurch können Sie feststellen, wann Sie wieviel Strom verbrauchen bzw. einspeisen, um Ihre Stromnutzung ggf. effizienter gestalten zu können. Und das rückwirken über die letzten beiden Verbrauchsjahre. • Msb-Gesetz weiter zur Homepage MsbG
+	ROLLOUT DIGITALER ZÄHLER Im Rahmen der Energiewende führt der Zubau regenerativer Energieerzeugungsanlagen zu einer fortschreitenden Dezentralisierung der Energieversorgung. Damit erwachsen grundlegend neue Anforderungen an die Stromnetze. Erzeugung und Verbrauch müssen durch eine Digitalisierung der Netze aufeinander abgestimmt werden. Dies macht auf der Ebene der Verteilnetze den Einbau digitaler Stromzähler erforderlich. Die neuen Zähler sind ein wichtiger Baustein für die Stromnetze der Zukunft. Sie helfen dabei, Erzeugung und Verbrauch intelligent und flexibel miteinander zu verknüpfen. <i>Hier geht es zum Portal für unsere intelligenten Messsysteme.</i> Rechtliche Rahmenbedingungen Mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vom 02.09.2016 (GDEW) wurden die hierfür erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen. Das auf dieses Gesetz aufbauende Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) schafft dabei die rechtlichen Grundlagen für den Rollout digitaler Zähler und verpflichtet Messstellenbetreiber bis zum Jahr 2032 flächendeckend moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme einzubauen. Dieser Verpflichtung unterliegt auch die Stadt Burgbernheim, die in ihrem Netzgebiet die Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) wahrnimmt. Im Netzgebiet der Stadt Burgbernheim sind von der Umbauverpflichtung auf moderne Messeinrichtungen ca. 800 Zähler und von der Einbauverpflichtung auf intelligente Messsysteme ca. 400 Zähler betroffen. Preise für den Messstellenbetrieb Die Entgelte der Stadt Burgbernheim für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme sind den oben genannten Preisblättern zu entnehmen. Zusatzleistungen können

	separat bestellt und in Anspruch genommen werden. Das Preisblatt für Zusatzleistungen wird regelmäßig überprüft und ggf. durch weitere Zusatzleistungen ergänzt.
--	--

Leistung	Von 7 bis 25 kW (ausgenommen Balkon-PV)	25 kW bis kleiner 100 kW	Ab 100 kW
Netzanschluss	Aktuell möglich am bestehenden Hausanschluss (bis 30 kW)	Möglich mit flexibler Netzanschlussvereinbarung	
Steuerung Bei Einbau iMsys, Steuereinrichtung und erfolgreicher Testung durch Netzbetreiber	Wirkleistungsbegrenzung auf 60 % der installierten Leistung*	Wirkleistungsbegrenzung auf 60 % der installierten Leistung	Ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung (Fernwirktechnik)
		Ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung	
Vergütung und Vermarktung	Keine Direktvermarktungspflicht (häufig Einspeisevergütung)		Direktvermarktungspflicht
Entschädigung bei Abschaltung		Derzeit in Abstimmung mit Bundesnetzagentur	Anspruch auf Entschädigung gemäß Redispatch**

* bei Beanspruchung der Einspeisevergütung und/oder Mieterstromzuschlag

** Eingriff in die Leistungseinspeisung zur Vermeidung von Netzengpässen